

Dr. Markus Mokry, Anja Heckelmann und Tobias Mann

Die novellierte Düngeverordnung - Umsetzung in Baden-Württemberg

Nach jahrelangen Diskussionen wurde die neue Düngeverordnung Ende März 2017 vom Bundesrat beschlossen. Am 01. Juni 2017 wurde die „Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen“ (kurz Düngeverordnung; noch kürzer DüV) im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2017, Teil I, Nummer 32) veröffentlicht. Einen Tag später am 02.06.2017 trat sie - ohne Übergangsfrist - in Kraft.

Die DüV selbst umfasst 28 Seiten und 23 Tabellen. Durch den langwierigen Prozess der Novellierung war bereits im Vorfeld absehbar, dass die Novellierung große Veränderungen bedeuten wird. Die aktuelle Version löst die Düngeverordnung von 2006 ab, welche 11 Jahre Gültigkeit hatte. Die DüV ist das wichtigste Instrument, sowohl zur Umsetzung der Nitratrichtlinie, als auch der Wasserrahmenrichtlinie, und zur Minderung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft.

Die Düngeverordnung stellt nun drei Grundprinzipien der Düngung „nach guter fachlicher Praxis“ in den Mittelpunkt:

1. Düngeplanung (vor der Düngung) einschließlich Aufzeichnungspflicht
2. Durchführung der Düngung
3. Bilanzierung/Kontrolle (nach der Düngung) einschließlich Aufzeichnungspflicht.

Vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen, das heißt mehr als 50 kg N und/oder 30 kg P₂O₅ pro ha und Jahr, wird eine Düngebedarfsermittlung (DBE) gefordert. Der N-Düngebedarf ist als „kultur- und standortbezogene Obergrenze“ (= N-Obergrenze) gemäß Anlage 4 DüV zu ermitteln und aufzuzeichnen.

In Baden-Württemberg besteht bereits seit 27 Jahren der sogenannte Nitratinformationsdienst (NID), der vom [LTZ](#) – bis einschließlich 2006 von der LAP Forchheim und der LUFA Augustenbergring – betreut wird. In diesem Rahmen wurde bislang das „Merk-

blatt zur N-Düngeberechnung“ (= sogenanntes „blaues“ Merkblatt) den teilnehmenden Landwirten für Ackerkulturen zur Verfügung gestellt, mit dem sie den N-Düngebedarf berechnen konnten. Da gemäß novellierter DüV im Ackerbau tendenziell mehr Stickstoff gedüngt werden darf als nach dem NID (vor allem bei niedrigem Ertragsniveau), wird seit der Saison 2018 zusätzlich zur N-Obergrenze nach DüV ein N-Empfehlungswert auf Basis des aktualisierten NID ausgegeben. Dieser entspricht in etwa dem N-Düngebedarf des bis einschließlich 2017 gültigen NID. Der Landwirt muss jedoch beachten, dass die N-Obergrenze nicht überschritten wird.

Hierfür stellt das LTZ in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) und der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) Berechnungshilfen als Berechnungsschemata in Papierform, als Excelprogramm und webbasiert im Portal „Düngung BW“ (www.duengung-bw.de) zur Verfügung. „Düngung BW“ ist ein Onlineangebot des Landes Baden-Württemberg mit umfassenden Informationen zu allgemeinen und speziellen Aspekten der Düngung. Gleichzeitig werden dort auch Webanwendungen und Excel-Programme zum Thema „bedarfsgerechte“ Düngung zur Verfügung gestellt. Ebenso ist die Teilnahme am NID seit diesem Jahr auch online möglich (Bild 1). Dieses Angebot soll in den kommenden Jahren kontinuierlich ausgebaut und weiterentwickelt werden.

Da in „Düngung BW“ nicht nur Ackerkulturen hinterlegt sind, sondern auch der Dünge-



bedarf für Grünland, Obst, Gemüse und Reben von jedem Nutzer berechnet werden kann, besteht die Gelegenheit, beispielsweise auch für den eigenen Gemüsegarten den Düngbedarf zu berechnen, sofern dies erwünscht ist.

Eine nicht unerhebliche Verschärfung im Düngerecht stellt die Ausdehnung der sog. Sperrzeiten dar. Diese gelten für die Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % in der Trockenmasse). Die Sperrzeit auf Ackerland beginnt nun ab der Ernte der letzten Hauptfrucht und dauert bis zum Ablauf des 31. Januar. Als „Ausnahme“ zulässig ist die Aufbringung von maximal 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je ha bei entsprechendem N-Düngbedarf bis 01. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei Aussaat bis 15.09. und zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres. Dies schränkt die mögliche Aufbringmenge im Herbst – insbesondere für Betriebe mit Wirtschaftsdünger aus tierischer sowie Biogas-Produktion – sehr ein. In der Folge müssen die Landwirte über die Herbst- und Wintermonate mehr Wirtschaftsdünger lagern und im Frühjahr fach- und zeitgerecht aufbringen können. Daher hat das LTZ in Zusammenarbeit mit der LEL das Excelprogramm „LaKa“ (= Programm zur Ermittlung des Bedarfs an Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger) erstellt. Diese Anwendung unterstützt die Planung der Ver-

teilung flüssiger Wirtschaftsdünger während der Vegetationszeit und zeigt den erforderlichen Bedarf an Lagerkapazität in Abhängigkeit vom Anfall flüssiger Wirtschaftsdünger im Betrieb sowie vom Anbauumfang der landwirtschaftlichen Kulturen im Rahmen der jeweiligen Fruchtfolge auf. Da ausreichender Lagerraum die Voraussetzung für eine pflanzenbaulich sinnvolle und umweltgerechte Verwertung der flüssigen Wirtschaftsdünger darstellt, müssen gegebenenfalls betriebliche Anpassungen erfolgen. Dies kann durch eine Änderung der Fruchtfolge oder Ausdehnung des Zwischenfruchtanbaus geschehen, wodurch sich die möglichen Düngungstermine, aber auch Düngermengen ändern können. Alternativ muss zusätzlich Lagerraum beispielsweise durch Neubau oder – falls möglich – durch Pacht oder Miete geschaffen werden. Für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost gilt eine kürzere Sperrzeit vom 15.12. bis 15.01.

Als – finanziell betrachtet – große Änderung ist zu nennen, dass ab dem 01.02.2020 bei bestelltem Ackerland und ab dem 01.02.2025 bei Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau nur noch eine streifenförmige Aufbringung flüssiger Wirtschaftsdünger auf dem Boden mittels Schleppschlauch- bzw. Schleppschuhtechnik oder die direkte Einbringung in den Boden (= Injektionsverfahren) erlaubt ist. Durch diese Aufbringstechniken werden die gasförmigen N-Verluste in Form von Ammoniak

Bild 1
Startseite Düngung BW

Streifenförmige Gülleausbringung
mit Schleppschlauch



Foto: Jörg Messner

bei der Düngungsmaßnahme reduziert. Dagegen steigen die Anschaffungs- und Aufbringungskosten deutlich, so dass diese Technik wohl in der Regel bei kleineren Betrieben nur überbetrieblich eingesetzt werden kann.

Als Abschluss eines Düngejahres muss wie bisher auch ein Nährstoffvergleich für die Nährstoffe „Stickstoff“ und „Phosphor“ erstellt werden. Im Unterschied zur bisherigen Vorgehensweise ist jedoch von Futterbaubetrieben eine sogenannte plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz zu erstellen. Dies bedeutet, dass bilanztechnisch nicht größere Mengen an Stickstoff und Phosphor von der jeweiligen Fläche abgefahren werden können als der vorhandene Viehbestand aufnehmen kann. Dabei werden aber auch der Zu- und Verkauf entsprechender Futtermittel wie Gras, Heu, Silage etc. berücksichtigt. Die zulässigen Kontrollwerte (= tolerierbare Überschüsse) werden zudem ab 2018 für Stickstoff auf 50 kg je ha und Jahr im 3-jährigen Mittel, für Phosphat auf 10 kg ha und Jahr im 6-jährigen Mittel abgesenkt. Bei einer Überschreitung der Kontrollwerte muss der Landwirt an einer anerkannten Düngeberatung teilnehmen und dies auch nachweisen.

Ab 01.01.2018 müssen zudem Betriebe mit > 50 GV (= Großvieheinheit) oder > 30 ha Fläche bei einer Tierbesatzdichte

> 2,5 GV/ha und alle viehhaltenden Betriebe mit einem N-Anfall aus eigener Viehhaltung von über 750 kg N pro Jahr, die zusätzlich mehr als 750 kg Gesamt-N als Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben aufnehmen, sowie Betriebe, die eine Biogasanlage betreiben und mit einem wie oben beschriebenen Betrieb in einem funktionalen Zusammenhang stehen, eine sogenannte Stoffstrombilanz erstellen. Diese ist mit einer Hoftorbilanz vergleichbar, die der Erfassung und Bewertung der genannten Nährstoffe dient, die dem Betrieb zugeführt werden und/oder den Betrieb verlassen. Ab 01.01.2023 müssen dann auch Betriebe mit > 20 ha oder > 50 GV eine Stoffstrombilanz erstellen. Auch bei der Erstellung des Nährstoffvergleiches bzw. der Stoffstrombilanz werden die Landwirte auf „Düngung BW“ durch entsprechende Anwendungen unterstützt.

Die Düngeverordnung (DüV) fordert von den Landwirten ausführliche Erfassungen und Dokumentationen über den ermittelten N- und P-Düngebedarf für alle angebauten Kulturen je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit, zu den Inhaltsstoffen der verwendeten Düngemittel, zu den im Boden verfügbaren Nährstoffen und zum Nährstoffvergleich. Das LTZ stellt hierzu laufend Informationen wie Merkblätter, Berechnungshilfen etc. im Infodienst des Landes B.-W. bereit. ■



Dr. Markus Mokry
LTZ Augustenberg
Tel. 0721/ 9468-184
markus.mokry@ltz.bwl.de

Tobias Mann
LTZ Augustenberg
Tel. 0721/ 9468-199
tobias.mann@ltz.bwl.de

Anja Heckelmann
LTZ Augustenberg
Tel. 0721/ 9468-107
anja.heckelmann@ltz.
bwl.de